

4.2.

Die für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organe

4.2.1.

Die gemeinsamen Aufgaben der Organe der Strafrechtspflege

Die Organe der Strafrechtspflege sind ein Teil des einheitlichen sozialistischen Staates. Was Art. 90 Abs. 1 Verfassung als Aufgaben der Rechtspflege festlegt, gilt auch für die Strafrechtspflege, denn auch die spezifischen Aufgaben der Strafrechtspflege können nicht isoliert von den Gesamtaufgaben des sozialistischen Staates gelöst werden. Die konsequente Einordnung ihrer Tätigkeit in diesen gesamtgesellschaftlichen Prozeß stellt eine grundlegende Voraussetzung für ihre Effektivität dar.

Als Pflichten aller Organe der Strafrechtspflege hebt die StPO insbesondere hervor:

- zur Erfüllung der einheitlichen Grundaufgabe des Strafverfahrens beizutragen (§§ 1 und 2),
- die Wahrheit in der Strafsache festzustellen und damit die allseitige, unvoreingenommene Aufklärung und Beweisführung sowie die richtige Anwendung der Gesetze zu gewährleisten (§§ 8, 22, 23, 101, 222),
- die verfassungsmäßigen Grundrechte aller Bürger (Art. 4, 6 StGB, §§ 4 ff. StPO) und die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten, Angeklagten und Geschädigten zu wahren (§§ 15 ff., 61 ff.),
- die Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Organe zu veranlassen (Art. 3 StGB, § 19 GVG, §§ 2, 18, 19 StPO).

Ungeachtet ihrer spezifischen Stellung und Verantwortung tragen alle Organe der Strafrechtspflege zur Erfüllung der einheitlichen Aufgabenstellung des Strafverfahrens bei. Wichtige strafprozessuale Pflichten sind für alle Organe der Strafrechtspflege einheitlich geregelt. Die erfolgreiche Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens setzt eine kameradschaft-

liche Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege voraus. Die Festlegung der von allen Organen der Strafrechtspflege zu erfüllenden gemeinsamen Pflichten wird durch die ausführliche Regelung der speziellen Verantwortlichkeiten eines jeden Organs in den verschiedenen Stadien des Verfahrens ergänzt. Grundsätzliche Bestimmungen hierfür sind

- § 2 Abs. 1, §§ 9 bis 11 für das Gericht
- § 13 für den Staatsanwalt
- § 88 für die Untersuchungsorgane.

Mit §12 enthält die StPO auch eine grundsätzliche Bestimmung für die, gesellschaftlichen Gerichte, obwohl deren Tätigkeit auf strafrechtlichem Gebiet von ihr nicht geregelt wird. Die StPO gestaltet nur

- die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte durch die Organe der Strafrechtspflege,
- die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den gesellschaftlichen Gerichten (§§ 58 bis 60, 77, 97, 142, 149 und 191) sowie
- Normen über den Einspruch gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte über strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 276 und 277).

Eine derartige Beschränkung der StPO ist begründet, weil die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte — bei all ihrer Einordnung in das Gerichtssystem der DDR — nicht mit der der staatlichen Gerichte gleichgesetzt werden kann (§§ 1, 2, 24 GVG). Es darf dabei nie übersehen werden, daß die gesellschaftlichen Gerichte unmittelbar gesellschaftliche Organe sind, deren Tätigkeit von Nichtjuristen ehrenamtlich ausgeübt wird.

4.2.2.

Das Gericht als Organ der Strafrechtspflege

Die staatsrechtliche Stellung des Gerichts und seine Aufgaben

Das GVG regelt im Einklang insbesondere mit den Artikeln 92 bis 96 Verfassung sowohl die Stellung der Gerichte, ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben als auch den Gerichts Aufbau.¹ Hervorzuheben sind folgende grundsätzliche Regelungen:

¹ Vgl. Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, a. a. O., S. 42 f.